



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes

A. Problem

Die Universitätsklinik in Kiel und Lübeck haben sich seit ihrer rechtlichen und organisatorischen Verselbständigung am 1.1.1999 zu leistungsfähigen und wirtschaftlichen Einrichtungen hochqualifizierter Krankenversorgung und exzellenter Forschung und Lehre entwickelt.

Angesichts der schwierigen Herausforderungen im Gesundheitswesen gilt es jedoch, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der schleswig - holsteinischen Hochschulmedizin nachhaltig zu sichern und zu stärken.

Die Universitätsklinik werden künftig erheblichen finanziellen Restriktionen gegenüberstehen. Diese ergeben sich mit unterschiedlicher Prognosesicherheit aus:

- allgemein steigenden Personal- und Sachkosten,
- der Deckelung der Kassenbudgets,
- der Einführung der Fallpauschalen,
- der Notwendigkeit, Tarifsteigerungen bei dem landesfinanzierten wissenschaftlichen Personal aus dem Bestand zu erwirtschaften und
- der in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umschichtung von Mitteln aus den Landeszuschüssen für Forschung und Lehre in die Hochschulhaushalte.

Die derzeitige Struktur der beiden selbständigen Klinika ist nicht geeignet, diese wirtschaftlichen Belastungen aufzufangen. Es muss deshalb ein Organisationsmodell geschaffen werden, das die Leistungsfähigkeit in der medizinischen Maximalversorgung und in der medizinischen Forschung und Lehre für die Zukunft sichert.

B. Lösung

Die Universitätsklinik Kiel und Lübeck werden zu einem Universitätsklinikum Schleswig - Holstein zusammengeführt. Das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein schafft die organisatorische Voraussetzung dafür, dass die Hochschulmedizin in

Schleswig - Holstein ihre Leistungen mit weniger Aufwand erreichen, die Qualität der Leistungen erhalten und in den Schwerpunkten steigern kann.

Das UK S-H erhält einen Vorstand und einen Aufsichtsrat.

Beide Medizinischen Fakultäten bleiben erhalten. Sie bieten an beiden Standorten ein Vollstudium der Medizin an. Das Gesetz verpflichtet die Fakultäten zur Zusammenarbeit. Ein gemeinsamer Ausschuss bildet die organisatorische Klammer und schlägt die Brücke zum Vorstand des Klinikums. Der oder die Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses gehört dem Vorstand des Klinikums an.

Beide Klinikumsstandorte bleiben erhalten. Das UK S-H bietet krisensichere Arbeitsplätze.

Mit der Errichtung eines leistungsfähigen Universitätsklinikums Schleswig - Holstein wird auch die rechtliche Stellung der Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und klinisch - theoretischen Institute (Abteilungen) neu geordnet. Das Ziel ist, die Verantwortung für die Qualität und Wirtschaftlichkeit der in den Abteilungen erbrachten Leistungen zu stärken. Zu diesem Zweck wird das Klinikum künftig mit den Direktorinnen und Direktoren privatrechtliche Chefarztverträge schließen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Zusammenführung der Universitätsklinika Kiel und Lübeck dient insbesondere dazu, dem Kostendruck im Gesundheitswesen entgegenzutreten. Die Fusion wird Synergie- und Sparpotenziale in einer Größenordnung erschließen, die beträchtlich über den Kosten der Fusion liegen.

**Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig - Holstein und zur
Änderung des Hochschulgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig – Holstein

(1) Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es wird aus dem Klinikum an der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel und dem Klinikum an der Medizinischen Universität zu Lübeck gebildet.

(2) Die als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichteten Klinika an der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel und an der Medizinischen Universität zu Lübeck werden aufgehoben. Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Klinikums an der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel und des Klinikums an der Medizinischen Universität zu Lübeck ein.

Artikel 2

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz
über
die Hochschulen im Lande Schleswig – Holstein und
das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein
(Hochschulgesetz – HSG)"

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

”(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig – Holstein (Klinikum).“

3. § 59 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort: "Hochschule" durch das Wort "Hochschulen" ersetzt.

b) Folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

”(3) Die Fachbereiche Medizin der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel und der Medizinischen Universität zu Lübeck stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab. Sie arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen.

(4) Für die Aufgaben nach Absatz 3 wird ein gemeinsamer Ausschuss aus den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden gebildet. Die Hochschulen regeln innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses. § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschulen schreiben die Funktion der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses öffentlich aus. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

1. die Dekaninnen oder Dekane der beiden Fachbereiche,
2. die Prodekaninnen oder Prodekane der beiden Fachbereiche,
3. die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten,
4. eine externe Vorsitzende oder ein externer Vorsitzender und
5. das für die Krankenversorgung zuständige Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(6) Die Fachbereiche schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die leistungsbezogene Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre.“

4. § 71b wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

”(9) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet das Dekanat und das Rektorat. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 127. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 8 entsprechend.”

5. § 97 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

bb) folgender Halbsatz wird angefügt: ” einem Berufungsausschuss eines Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie mindestens eine Professorin oder ein Professor der jeweils anderen Hochschule angehören.”

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

”(9) Absatz 8 gilt entsprechend für das Zusammenwirken zwischen

1. Hochschule und Klinikum oder
2. Hochschule und einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung

mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehenen Regelungen zu treffen sind.”

6. § 98 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: ”Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 125 Abs. 3 und 7 erhalten die dienstrechtliche Stellung als Professorin oder Professor in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.”**7. § 118 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

”Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel und der Medizini-

schen Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.”

8. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

”Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen am jeweiligen Standort vor, soweit nicht standortübergreifende Einrichtungeingegerichtet sind oder im Benehmen mit den Hochschulen eingerichtet werden.”

bb) In Satz 2 werden

die Wörter ”die der Hochschule” durch die Wörter ”die den Hochschulen” und die Wörter ”Mitglieder der Hochschule” durch die Wörter ”Mitglieder der Hochschulen” ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter ”und der Hochschule” durch die Wörter ”und einer Hochschule” ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

”(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 65 der Landeshausordnung bleibt unberührt.”

9. In § 121 Abs. 2 werden die Wörter ”Entwicklungsplanung der Hochschule” durch die Wörter ”Entwicklungsplanung einer Hochschule” ersetzt.

10. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

”(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein kaufmännischer Vorstand und ein Vorstand für Forschung und Lehre. Vorstand für Forschung und Lehre ist die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59a Abs. 4.

In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:

1. der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
2. der kaufmännische Vorstand und
3. der Vorstand für Forschung und Lehre.

Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt sechs Jahre.

(2) Der kaufmännische Vorstand übt seine Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben."

b) In Absatz 3 werden die Wörter "dessen erste Amtsperiode vier Jahre beträgt," **gestrichen.**

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter "Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin" durch die Wörter "Der Vorstand für Forschung und Lehre" ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu."

cc) Folgender neue Sätze 5 und 6 werden eingefügt:

„Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. Im übrigen kann der Widerspruch nur durch Entscheidung des Aufsichtsrats aufgehoben werden."

11. Folgender neuer § 122a wird eingefügt:

"§ 122a

Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.
- (2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender Anwendung des § 626 BGB widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt."

12. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "und stellt die Zusammenarbeit zwischen den Klinika des Landes sicher" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter "der Hochschule" durch die Wörter "den Hochschulen" ersetzt.

bb) In Nummer 2 erhält der bisherige Wortlaut den Gliederungsbuchstaben a; folgender Gliederungsbuchstabe b wird angefügt: "b) Entscheidung über die hauptberufliche oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit nach § 122 Abs. 2 Satz 2;"

cc) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt;

"5. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen."

dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9.

ee) In der neuen Nummer 9 werden die Wörter "zur Vereinbarung mit der Hochschule" durch die Wörter "zu Vereinbarungen mit den Hochschulen" ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
"10. Erlass und Änderung der Satzung nach § 122a Abs. 1 Satz 3,"

gg) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

"11. Entscheidung nach § 122 Abs. 2 Satz 6 über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Fachbereich Medizin" durch die Wörter "einem Fachbereich Medizin" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Fachbereich Medizin" durch die Wörter "ein Fachbereich Medizin" und die Wörter "die Hochschule" durch die Wörter "eine Hochschule" ersetzt.

13. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an" werden durch die Wörter "Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter "oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied" durch die Wörter "oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär" ersetzt.

cc) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

”2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Energie,

3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,”

dd) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

”6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal,

7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal,”

ee) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

”8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,”

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ”Absatz 2” durch die Angabe ”Absatz 1” ersetzt.

bb) In Satz 2 werden

die Angabe ”§ 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6” durch die Angabe ”§ 123 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7” und

die Angabe ”Absatz 2 Nr. 1 bis 3” durch die Angabe ”Absatz 1 Nr. 1 bis 3” ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.**f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die Wörter ”, der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden” gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten“ **gestrichen.**

cc) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 werden im Benehmen mit den Rektoren der beiden Hochschulen bestimmt. Das Ministerium kann auf Vorschlag eines Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 2 bis 9 eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.“

g) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.“

14. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung des Ministeriums über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „leitet die Abteilung und“ **durch die Wörter** „der Abteilung“ **ersetzt.**

c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Hauptsatzung regelt die kommissarische Leitung der Abteilung und die Leitung eines Teils der Abteilung (Sektion). Der Vorstand begründet mit der kommissarischen Leiterin oder dem kommissarischen Leiter einer Abteilung und der

Leiterin oder dem Leiter einer Sektion ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 3 Satz 1.”

15. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

”§ 16 Abs. 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes findet keine Anwendung.”

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

”(3) Das Land gewährt den Fachbereichen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbereiche gemäß Satz 7 und § 59 a Abs. 6. Der Wirtschaftsplan weist diese Mittel getrennt nach den Mitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus; er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage anzufügen. Der Vorstand beschließt über diese Mittel und deren Aufteilung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Benehmen mit den Fachbereichen Medizin. Er ist bei Entscheidungen über die Mittel für die Grundausstattung von Forschung und Lehre an die dafür von den Fachbereichen Medizin beschlossenen Grundsätze und die nach § 59a Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen gebunden. Die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben verwendet er nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachbereiche.”

c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

”(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen.”

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

e) Im neuen Absatz 5 wird das Wort ”Hochschule” durch das Wort ”Hochschulen” ersetzt.

f) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

”(7) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie den Kreditrahmen für das Klinikum fest.“

g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.**16. § 127 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die Wörter ”der Hochschule” durch die Wörter ”einer Hochschule” ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

”§ 125 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) In den Absätzen 5 und 6 wird das Wort ”Hochschule” durch das Wort ”Hochschulen” ersetzt.

c) Absatz 7 wird gestrichen.

17. § 128 wird wie folgt geändert:**a) Satz 1 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:**

”(1) Das Klinikum und die Hochschulen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

”(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Hochschulen oder einer Hochschule mit einer anderen der Forschung und Lehre dienenden medizinischen Einrichtung.“

18. In Abschnitt XII wird nach § 133 folgende Titelbezeichnung eingefügt:

"Titel 2
Übergangsbestimmungen";

19. Der bisherige Titel 2 wird gestrichen**20. Folgende §§ 135 und 136 werden angefügt.:**

"§ 135

(freigehalten für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes; Einführung der Juniorprofessur. Beide Gesetzesentwürfe können im Landtag zusammengeführt werden.)

§ 136

Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen
des Klinikums

(1) Für die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen sowie für die Leiterinnen und Leiter von Sektionen des Klinikums bleiben § 125 Abs.3 und 4 sowie § 127 Abs. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416) in Kraft. Dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn.

(2) Die Direktorinnen und Direktoren sowie Leiterinnen und Leiter nach Absatz 1 können sich für ein Dienstverhältnis nach § 125 Abs. 3 neuer Fassung entscheiden."

Artikel 3**Übergangsvorschriften**

(1) Für das Wirtschaftsjahr 2003 dürfen zwei Wirtschaftspläne, zwei Jahresabschlüsse und zwei Verwendungsnachweise aufgestellt werden.

(2) Bis zur Bestellung des neuen Vorstands wird das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein von einem Übergangsvorstand geleitet. Der Übergangsvorstand besteht aus den Mitgliedern der bisherigen Vorstände. Sie wählen entweder ein Mit-

glied oder eine Externe oder einen Externen zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(3) Die in den Universitätsklinika Kiel und Lübeck bestehenden Personalräte des wissenschaftlichen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals bleiben im Universitätsklinikum Schleswig – Holstein vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig – Holstein bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bestehen. Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten fort.

Bis zur konstituierenden Sitzung des Gesamtpersonalrates des wissenschaftlichen Personals und des Gesamtpersonalrates des nichtwissenschaftlichen Personals, maximal sechs Monate, nehmen die in Satz 1 genannten Personalräte jeweils für ihren Bereich die Aufgaben des Gesamtpersonalrates des wissenschaftlichen Personals und des Gesamtpersonalrates des nichtwissenschaftlichen Personals wahr.

Die in Satz 1 genannten Personalräte wählen jeweils gemeinsam je eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Aufsichtsrat. Diese Vertreterinnen oder Vertreter treten bis zur Wahl der Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte an die Stelle der Mitglieder nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 und 7 HSG.

(4) Die in den Universitätsklinika Kiel und Lübeck bestellten Gleichstellungsbeauftragten nehmen ihre Funktion bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen weiter wahr.

(5) Für die Vertrauensfrauen oder Vertrauensmänner der Schwerbehinderten gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend. Nach der konstituierenden Sitzung des Gesamtpersonalrats wählen die Schwerbehindertenvertretungen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(6) Die §§ 135 bis 137 des Hochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten fort, soweit sie mit diesem Gesetz vereinbar sind. Insbesondere § 136 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 416) gilt auch für das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein.

Artikel 4

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

§ 84 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. **In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "Klinikums einer Hochschule" durch die Wörter "Universitätsklinikums Schleswig-Holstein" ersetzt.**

2. **Absatz 6 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Satz 1 werden die Wörter "die Klinika der Hochschulen" durch die Wörter "das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein" ersetzt.**

 - b) **In Satz 2 wird das Wort "Klinikums" durch die Wörter "Universitätsklinikums Schleswig-Holstein" und das Wort "Klinikum" durch die Wörter "Universitätsklinikum Schleswig-Holstein" ersetzt.**

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein und Änderung anderer Gesetze vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 134), Zuständigen und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. **Satz 1 wird wie folgt geändert :**
 - a) **Nummer 1 und 2 werden durch folgende neue Nummer 1 ersetzt:**

"1. das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein,".

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. **In Satz 2 werden die Wörter "die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen" durch die Wörter "das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein" ersetzt und wird das Wort "jeweilige" gestrichen.**

Artikel 6**Änderung des Verwaltungskostengesetzes**

In § 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. 1974 S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. S. 365), erhält Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Medizinaluntersuchungsämter beim Universitätsklinikum Schleswig – Holstein."

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 2002

Heide Simonis

Ute Erdsiek-Rave

Ministerpräsidentin

Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

1. Die Landesregierung beabsichtigt, die Universitätsklinika Kiel und Lübeck zum 1.1.2003 zu einem Universitätsklinikum Schleswig – Holstein zusammen zu führen. Sie verfolgt damit folgende Ziele:

1.1. Verbesserung der Effektivität

- Das erste Ziel ist, die Leistungsfähigkeit der Hochschulmedizin in Schleswig - Holstein insbesondere durch Kooperation, Profilschärfung und Schwerpunktsetzung zu steigern. Die Einrichtungen der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin sollen in die Lage versetzt werden, im Vergleich zu anderen Universitätsklinika und Krankenhäusern der Maximalversorgung in den Schwerpunkten und profildbildenden Bereichen überdurchschnittliche Leistungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre zu erbringen.
- Insbesondere die Forschung soll durch Konzentration auf Schwerpunkte verbessert, das Drittmittelaufkommen soll gesteigert werden.
- Es soll weiterhin exzellent und innovativ gelehrt werden.
- Die Patienten sollen auf hohem Niveau versorgt werden.
- Damit sollen zugleich die beiden Standorte gesichert und krisenfeste Arbeitsplätze erhalten werden.

1.2. Verbesserung der Effizienz

- Die beiden Universitätsklinika stehen z.Zt. auf einem sicheren wirtschaftlichem Fundament. Es geht deshalb nicht um eine Krisenintervention. Das zweite Ziel der Zusammenführung ist vielmehr, die Hochschulmedizin in Schleswig – Holstein auf absehbare finanzielle Restriktionen vorzubereiten. Restriktionen werden sich mit unterschiedlicher Prognosesicherheit ergeben aus
 - der Deckelung der Kassenbudgets,
 - der Einführung der Fallpauschalen nach dem Gesetz zur Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung (DRGs),
 - der Notwendigkeit, Tarifsteigerungen bei dem landesfinanzierten wissenschaftlichen Personal aus dem Bestand zu erwirtschaften und der in

der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umschichtung von Mitteln aus den Landeszuschüssen für Forschung und Lehre in die Hochschulhaushalte.

- Außerdem soll die Zusammenarbeit mit anderen Kliniken verstärkt werden.

1.3. Gesamtziel:

Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein soll die organisatorische Voraussetzung dafür schaffen, dass die Hochschulmedizin ihre Leistungen mit weniger Aufwand erreichen, die Qualität der Leistungen erhalten und in den Schwerpunkten weiter steigern kann.

2. Eckpunkte für die Zusammenführung der beiden Universitätsklinika:

- Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein erhält einen Vorstand und einen Aufsichtsrat
- Beide Standorte bleiben erhalten. Es wird Aufgabe des Vorstands und der Fakultäten sein, die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur weiteren Entwicklung der Hochschulmedizin in Schleswig - Holstein von 1999 umzusetzen und
 - Schwerpunkte zu bilden,
 - Aufgaben und deren Erledigung besser aufeinander abzustimmen (Arbeitsteilung) und
 - für eine Zusammenarbeit der Abteilungen und Institute auch über die Standortgrenzen hinweg verstärkt zu sorgen.
- Die Medizinischen Fakultäten der CAU und MUL bleiben erhalten. Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein dient beiden Fakultäten für die Forschung und Lehre. Beide Fakultäten werden gesetzlich verpflichtet, zusammenzuarbeiten und ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander abzustimmen. Die Entscheidung, beide Fakultäten aufrecht zu erhalten, erfordert zwingend, einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Fakultätsangelegenheiten im Klinikum zu koordinieren. (Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 3, (§ 59a).

- Studierende schreiben sich wie bisher bei der CAU oder der MUL ein. Beide Universitäten bieten ein Vollstudium der Medizin an.
 - Ob eine Vorklinik in das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein eingegliedert wird, hängt von einer Vereinbarung zwischen der Universität und dem Klinikum ab (§ 119 Abs. 3 Satz 3 HSG). Damit ist allerdings nicht der Status quo für jedes Fach festgeschrieben.
 - Der geltende Krankenhausplan wird durch die geplante Zusammenführung nicht unmittelbar verändert. Spätere Anpassungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
 - Die Interessen der Beschäftigten werden gewahrt. Betriebsbedingte Entlassungen wird es nicht geben.
 - Die Zuschüsse für Forschung und Lehre müssen zurückgeführt werden. Die Landesregierung hat ihre Planung im Entwurf des Haushalts 2002 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2005 vorgelegt.
3. Mit der Errichtung eines leistungsfähigen Universitätsklinikums Schleswig - Holstein soll auch die rechtliche Stellung der Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und klinisch – theoretischen Institute (Abteilungen) neu geordnet werden. Das Ziel ist, die **Verantwortung** für die **Qualität** und **Wirtschaftlichkeit** der in den Abteilungen erbrachten Leistungen zu stärken.
- Zu diesem Zweck wird das Klinikum künftig mit den Direktorinnen und Direktoren privatrechtliche **Chefarztverträge** schließen. Darin regeln die Vertragsparteien
- a) die Rechte und Pflichten der Direktorinnen und Direktoren in der Krankenversorgung und
 - b) die Rechte und Pflichten der Direktorinnen und Direktoren als Leiterinnen und Leiter der Abteilungen.
- Ein wesentlicher Bestandteil der Verträge wird die Vereinbarung einer **leistungsgerechten und leistungsabhängigen Vergütung** sein. Sie wird an die Stelle der Privatliquidation für die persönliche Beratung, Untersuchung oder Behandlung von Patienten und an die Stelle der persönlichen Abrechnung von Privatgutachten treten.
- In Übereinstimmung mit einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19. November 1999 sollte die leistungsgerechte und leistungsabhängige Vergütung

zweckmäßigerweise aus fixen und variablen Bestandteilen bestehen. Anstelle einer Orientierung an der Höhe der zu erwartenden Liquidationseinnahmen sollten mittel- bis langfristig andere Kriterien, wie z.B. der Umfang der Verantwortung, die Qualität und der wirtschaftliche Erfolg der Abteilung überwiegen. Ferner sollen die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, das Gewicht der zu besetzenden Position und ihre Bedeutung für das Klinikum wie auch die Qualifikation des Hochschullehrers berücksichtigt werden. Hiernach sollte sich auch die Vereinbarung unbefristeter und befristeter Vergütungsbestandteile richten.

Abschluss und inhaltliche Ausgestaltung der Chefarztverträge sind integraler Bestandteil der betrieblichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit der Leitung des Klinikums. Das Gesetz ordnet die Zuständigkeit zum Abschluss der Chefarztverträge deshalb dem Vorstand des Klinikums zu.

Die **Zuständigkeit des Landes** zur Berufung auf die mit der Leitung der Abteilung verbundene **Professur** bleibt hiervon unberührt.

Parallel zu der Übertragung von Aufgaben durch das Klinikum überträgt deshalb das Land die Aufgaben in Forschung und Lehre. Dies geschieht

- im Regelfall im Rahmen der sog. reinen Vertragslösung (Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses für die Professur gemäß § 98 Abs. 1 Satz 4 - sowie Abschluss des privatrechtlichen Chefarztvertrages),
- ausnahmsweise im Rahmen der sog. Kombinationslösung (Ernennung zum beamteten Professor und Abschluss des privatrechtlichen Chefarztvertrages), siehe § 98 Abs. 1 Satz 4.

Zur Erhaltung der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung werden das Land und das Klinikum die Professur und die Chefarztposition aneinander koppeln. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt sich - auch nach Auffassung der Kultusministerkonferenz - die reine Vertragslösung.

Leistungsabhängige Vergütungen sind auch für die in der zweiten Führungsebene stehenden (nachgeordneten) Ärzte ins Auge zu fassen, um auf diese Weise außer den Chefärzten weitere ärztliche Leistungsträger in die Führungs- und Wirtschaftsverantwortung im Bereich der klinischen Einrichtung und des Klinikums einzubeziehen.

Chefarztverträge sind schon nach geltendem Recht zulässig. Sie sollen auch schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Nach seinem In-

krafttreten wird der Abschluss von Chefarztverträgen allerdings zwingend sein. Die einschlägigen Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts (Nebentätigkeitsverordnung, Hochschulnebenbeschäftigungsverordnung) werden der neuen Rechtslage angepasst werden.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig – Holstein

Zu Absatz 1: Mit Art.1 Abs. 1 wird das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Rechtsform ergibt sich auch aus § 118. Das Universitätsklinikum Schleswig – Holstein wird aus den bisherigen Universitätsklinikum Kiel und Lübeck gebildet. Die Universitätsklinikum Kiel und Lübeck werden durch Art. 1 Abs. 2 aufgehoben.

Zu Absatz 2: Art 1 Abs. 2 ordnet die Gesamtrechtsnachfolge an. Damit gehen alle öffentlich- und privatrechtlichen Rechte und Pflichten der Universitätsklinikum Kiel und Lübeck auf das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein über. Dies gilt insbesondere für die privaten Arbeitsverhältnisse einschließlich der damit verbundenen Anwartschaften (z.B. die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung). Für die (nichtwissenschaftlichen) Beamtinnen und Beamten der Klinikum sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger tritt dieselbe Rechtsfolge gemäß § 36 Abs. 4 und 10 in Verbindung mit Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes ein.

Zu Artikel 2, Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nr. 3: § 59a (Fachbereich Medizin)

1. Die neuen Absätze 3 bis 5 sind im Zusammenhang mit § 122 Abs. 1 (Vorstand) und § 126 Abs. 3 (Wirtschaftsführung) zu sehen. Diese Vorschriften regeln
 - a) das Zusammenwirken der beiden Medizinische Fakultäten und
 - b) ihr Verhältnis zum Klinikum.

Diese Vorschriften **geben den Fakultäten einen größeren Einfluss auf das Klinikum, soweit es gemäß § 119 Abs. 2 ".... die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen" vorhält.** Einen größeren Einfluss erhalten die Fakultäten insbesondere auf die **Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre.**

2. Nach Absatz 3 sind die **Fakultäten verpflichtet, untereinander und mit dem Klinikum zusammen zu arbeiten.**

Wichtige Themen für eine Zusammenarbeit sind:

- Die Abstimmung der Fakultäten untereinander und mit dem Vorstand über die strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung des Klinikums nach § 121 Abs. 2 HSG, insbesondere über die
 - Zusammenarbeit,
 - Arbeitsteilung und
 - Schwerpunktbildung

der Kliniken und Institute mit dem Schwerpunkt **Krankenversorgung**.

- Die Organisation der **Lehre** (insbesondere bei standortübergreifenden Angeboten).
- Strukturentscheidungen mit dem Schwerpunkt **Wissenschaft**, z.B.
 - die Ausschreibung von Professuren,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - Grundsätze für die Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre,
 - Berufungsvorschläge (siehe hierzu auch § 97 Abs. 2 Satz 2, durch den die Berufungsausschüsse der Fakultäten personell verzahnt werden).

3. Absatz 4: Für die praktische Zusammenarbeit bildet das Gesetz einen **gemeinsamen Ausschuss** beider Fakultäten.

Der gemeinsame Ausschuss setzt sich aus den **Dekaninnen oder Dekanen und den Prodekaninnen oder Prodekanen der beiden Fachbereiche sowie einer oder einem Vorsitzenden** zusammen. Das Gesetz überträgt den Hochschulen die Aufgabe, die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verfahren des gemeinsamen Ausschusses vertraglich zu regeln. Für den Fall, dass die Hochschulen innerhalb Jahresfrist ihrer Verpflichtung zu einer vertraglichen Regelung nicht nachkommen, sieht das Gesetz eine Ersatzvornahme analog § 15 vor. Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ist keine Fristsetzung durch das Ministerium erforderlich, weil das Gesetz die Frist vorgibt. Auch eine Begründung für die Ersatzvornahme ist nicht erforderlich. Die Vereinbarung muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden. Danach greift das Verfahren nach § 15. Zum Inhalt der Ersatzvornahme schreibt § 15 eine Anhörung der Hochschulen vor.

4. Absatz 5: Die Hochschulen schreiben die Funktion der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses öffentlich aus und wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist kraft Gesetzes Vorstand für Forschung und Lehre, § 122 Abs. 1 Satz 2. Damit gibt das Gesetz den Hochschulen einen entscheidenden Einfluss auf die Scharnierfunktion zwischen dem Vorstand und den beiden Medizinischen Fakultäten. Da der Vorstand für Forschung und Lehre zeitlich befristet amtiert und beide Funktionen gesetzlich verbunden sind, kann auch die Funktion des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nur zeitlich befristet ausgeschrieben und besetzt werden.

Für die Wahl bildet das Gesetz einen Wahlausschuss. In ihm wirken die durch Wahl legitimierten Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten und Universitäten sowie eine kooptierte Vorsitzende oder ein kooptierter Vorsitzender zusammen. Das Gesetz schafft auf diese Weise eine ungerade Zahl von Mitgliedern und beugt einer Pattsituation im Wahlausschuss vor. Da die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses kraft Gesetzes **Vorstand für Forschung und Lehre** ist, nimmt ein Vorstandsmitglied mit beratender Stimme an der Auswahl teil.

5. Absatz 6 legt fest, dass die Fakultäten Vereinbarungen mit dem Klinikum über die leistungsbezogene Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre schließen. Diese Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 126 Abs. 3, wonach das Land den Medizinischen Fakultäten Mittel für Forschung und Lehre gewährt. Die Fakultäten haben schon nach geltendem Recht die alleinige Entscheidung über die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben. Sie erhalten über den neuen Absatz 5 einen größeren Einfluss als bisher auf die Mittel, die in die Grundausrüstung des Klinikums für Forschung und Lehre fließen. Bisher hat der Vorstand diese Entscheidung gemäß § 126 Abs. 3 Satz 3 allein getroffen, wobei er gemäß § 126 Abs. 3 Satz 4 an die von den Fakultäten beschlossenen Grundsätze gebunden war. Die Einflussnahme der Fakultäten über die Vereinbarungen geht weiter als die Bindung an Grundsätze, weil es den Vertragsparteien frei steht, über Grundsätze hinausgehende, also detaillierte Regelungen über die Verwendung zu vereinbaren.

Zu Nr. 4: § 71b Abs. 9 (Drittmittelforschung im Klinikum)

Der neue § 71b Abs. 9 dient dazu, die Vorschriften des HSG über die Drittmittelforschung an die Verhältnisse anzupassen, die durch die Verselbständigung der Klinika entstanden sind. Soweit es darum geht,

- die Drittmittel zu verwalten und
- zu entscheiden, ob Ressourcen des Klinikums in Anspruch genommen werden dürfen,

tritt der Vorstand an die Stelle des sonst zuständigen Rektorats.

Der neue Absatz 9 bestimmt im übrigen, dass § 71b Abs. 2 bis 8 entsprechend gelten. Absatz 1 (Recht zur Drittmittelforschung) gilt unmittelbar, braucht also nicht für entsprechend anwendbar erklärt zu werden.

Zu Nr. 5: § 97 (Berufungsverfahren)

Absatz 2 Satz 2 sorgt dafür, dass die Berufungsausschüsse der Medizinischen Fakultäten personell verzahnt werden. Siehe auch die Begründung zu § 59a unter 2. Da die **Professuren**, insbesondere die mit der Chefarztfunktion verbundenen Professuren eine herausragende Bedeutung für die **Krankenversorgung** und für den **wirtschaftlichen Erfolg des Klinikums** haben, sollen künftig auch zwei Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme an der Vorbereitung der Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss teilnehmen. Der Vorstand wird zweckmäßigerweise den Vorstand für Forschung und Lehre und das für die Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied entsenden.

Absatz 9: Die Vorschrift ermöglicht, dass an Stelle der Vorstandsmitglieder die Vertreter einer anderen medizinischen Einrichtung in einem Berufungsausschuss mitwirken können. Das kommt dann in Frage, wenn die Universität sich für die Forschung und Lehre nicht des Klinikums, sondern einer anderen medizinischen Einrichtung bedient und Professoren der Universität in der anderen Einrichtung tätig sein sollen.

Zu Nr. 6: § 98 Abs. 1 Satz 4 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren, die zugleich eine Abteilung oder Sektion des Klinikums leiten)

Siehe dazu die allgemeine Begründung unter 3.) und die Begründung zu Nr. 14 (§ 125, Chefarztverträge). Die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Sektionen

des Klinikums sollen ihre dienstrechtliche Stellung als Professorinnen oder Professoren in der Regel in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis erhalten.

Zu Nr. 8: § 119 Abs. 2 und 5

a) Absatz 2 (Klinikum hält die für Forschung und Lehre notwendigen Voraussetzungen vor) macht deutlich, dass das Universitätsklinikum Schleswig - Holstein seine Einrichtungen grundsätzlich an zwei Standorten vorhält. Der Vorstand kann im Benehmen mit den Hochschulen aber auch standortübergreifende Einrichtungen schaffen. Siehe dazu den Allgemeinen Teil der Begründung unter 2. Standortübergreifende Einrichtungen sind z.Zt. die Medizingeschichte in Lübeck und die Rechtsmedizin in Kiel.

b) Absatz 5 (Klinikum kann sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen) verdeutlicht die bestehende Rechtslage. Danach kann sich das Klinikum zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 65 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt, das heißt insbesondere, dass das Finanzministerium der Gründung eines Unternehmens oder der Beteiligung an einem Unternehmen zustimmen muss.

Zu Nr. 10: § 122 (Vorstand)

Die Zusammensetzung des Vorstands ist ein Kernbestandteil des Gesetzes. Der Gesetzentwurf setzt sich zum Ziel, einen schlagkräftigen Vorstand zu schaffen. Der Entwurf hat deshalb den Vorschlag der wissenschaftlichen Kommission und des Beratungsunternehmens Roland Berger aufgenommen, den Vorstand auf drei Personen zu konzentrieren. Die Zusammensetzung trägt der besonderen Aufgabenstellung eines Universitätsklinikums Rechnung. Die übrigen Krankenhäuser des Landes werden von einem kaufmännischen Geschäftsführer geleitet.

Die Landesregierung misst der Krankenpflege eine hohe Bedeutung bei. Sie ist deshalb überzeugt, dass das UK S-H an beiden Standorten eine Pflegedienstleitung braucht, die in die erweiterte Geschäftsführung einbezogen werden muss. Dies wird in der Hauptsatzung zu regeln sein.

Die Absätze 1 und 2 enthalten unterschiedliche Regelungen für die erste und die folgenden Amtsperioden.

- In der ersten Amtsperiode
 - gehören dem Vorstand an:
 - der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
 - der kaufmännische Vorstand und
 - der Vorstand für Forschung und Lehre und
 - beträgt die Amtsperiode sechs Jahre.

- In den folgenden Amtsperioden

entscheidet die Hauptsatzung über die Zusammensetzung, die Geschäftsbereiche, die Amtszeit und den Vorsitz des Vorstands. Das Gesetz legt lediglich fest, dass es einen kaufmännischen Vorstand und einen Vorstand für Forschung und Lehre geben muss.
- Für die erste und alle weiteren Amtsperioden gilt:
 - Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
 - Der kaufmännische Vorstand ist hauptberuflich tätig.
 - Die übrigen Mitglieder des Vorstands können hauptberuflich tätig sein. Die Entscheidung, ob sie haupt- oder nebenamtlich tätig sind, trifft der Aufsichtsrat mit dem Beschluss über die Ausschreibung, siehe § 123 Abs. 2 Nr. 2.
 - Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59a Abs. 4 ist kraft Gesetzes Vorstand für Forschung und Lehre, siehe Absatz 1 Satz 2.
 - Die Hauptsatzung wird eine erweiterte Geschäftsführung einrichten. Ihr werden die Pflegedirektorinnen oder Pflegedirektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die ärztlichen Direktorinnen oder Direktoren, und die Verwaltungsleiterinnen oder Verwaltungsleiter der beiden Standorte angehören. Das Gesetz enthält sich einer Aussage, damit die Organisation unterhalb der Ebene des Vorstands flexibel gestaltet werden kann.

Absatz 5 ordnet

- das Recht, eine Unterrichtung des Aufsichtsrats zu verlangen, dem Vorstand für Forschung und Lehre und

- das Recht, eine Maßnahme oder Entscheidung des Vorstands zu beanstanden, dem kaufmännischen Vorstand zu.

Zu Nr. 11: § 122a (Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte)

Das Klinikum wird nach § 18 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes je eine Gleichstellungsbeauftragte für die Standorte (= Dienststellen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes und Gleichstellungsgesetzes) Kiel und Lübeck haben. Die Gleichstellungsbeauftragten erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag bezogen auf ihren jeweiligen Standort (ihre Dienststelle).

Für die übergeordneten Aufgaben des Klinikums führt das HSG eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte ein. Sie ist nach § 18 Abs. 3 GStG unmittelbar dem Vorstand zu unterstellen. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz.

Angesichts der engen Beziehung von örtlichen und überörtlichen Aufgaben wird die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit den örtlichen Gleichstellungsbeauftragten eng zusammenarbeiten.

Eine beamtete Bewerberin kann zum Klinikum versetzt und zur Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden. Mit einer anderen Bewerberin begründet der Vorstand ein privatrechtliches Dienstverhältnis und bestellt sie zur Gleichstellungsbeauftragten.

Absatz 4 regelt Widerruf der Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten. Für das zugrundeliegende Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Regeln des Tarif- oder Beamtenrechts.

Zu Nr. 12: § 123 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Absatz 1 Satz 2 ("und stellt die Zusammenarbeit zwischen den Klinika des Landes sicher") sowie

Absatz 2 Nr. 9 (Erlass von Wahlsatzungen für beratende Mitglieder des Aufsichtsrats)

sind nach der Zusammenlegung der Klinika und nach der Konzentration auf Vollmitglieder entbehrlich.

Absatz 2 Nr. 2 weist dem Aufsichtsrat die Aufgabe zu zu entscheiden, ob der Vorstand für Krankenversorgung und /oder der Vorstand für Forschung und Lehre

hauptberuflich oder nebenamtlich tätig ist. Diese Entscheidung kann nur im Zusammenhang mit einer Ausschreibung fallen. Sowohl das Anforderungsprofil als auch die angesprochenen Bewerber sind je nach der Entscheidung des Aufsichtsrats verschieden. Das Prinzip der Bestenauslese wird also in beiden Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Absatz 2 Nr. 5 bestätigt die bestehende Rechtslage, wonach das Klinikum zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt ist, Kredite aufzunehmen. Neu ist, dass der Aufsichtsrat Wertgrenzen festlegen kann, innerhalb derer der Vorstand Kredite ohne Einzelgenehmigung aufnehmen darf. Bei der Festlegung der Wertgrenzen führen die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 neuer Fassung je zwei Stimmen.

In engem Zusammenhang mit Absatz 2 Nr. 5 steht § 126 Abs. 7 neuer Fassung, wonach das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie den Kreditrahmen für das Klinikum festlegt.

Außer den klassischen Kreditgeschäften nach Absatz 2 Nr. 5 gibt es kreditähnliche Geschäfte, wie z.B. Nutzungsverträge anstelle von Investitionen. Sie sind außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, denen der Aufsichtsrat nach Absatz 2 Nr. 4 zustimmen muss. Der Aufsichtsrat kann kreditähnlichen Geschäften nur in begrenztem Umfang zustimmen, um das Risiko des Gewährträgers zu begrenzen. Auch bei dieser Entscheidung führen die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 neuer Fassung je zwei Stimmen.

Zu Nr. 13: § 124 (Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats)

Absatz 1 alter Fassung (personengleiche Zusammensetzung der Aufsichtsräte) ist durch die Zusammenlegung entbehrlich.

Absatz 1 neuer Fassung bestimmt, dass im Aufsichtsrat die Leitungsebene der Ministerien vertreten ist. Dies ist angesichts der Größe und Bedeutung des Unternehmens angemessen. Es steigert auch die Attraktivität des Aufsichtsrats für auswärtige Sachverständige.

Das Gesetz regelt außerdem, dass als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten, die Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte für das wissenschaftliche und das

nichtwissenschaftliche Personal Mitglieder des Aufsichtsrats sind.

Schließlich stellt das Gesetz klar, dass die oder der Sachverständige aus der medizinischen Wissenschaft eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein muss. Hat eine Klinik, wie z.B. in Baden – Württemberg, mehrere Abteilungen und damit mehrere Direktoren, kann jede Direktorin und jeder Direktor, nicht nur die oder der Geschäftsführende zum externen Sachverständigen berufen werden.

Absatz 4 alter Fassung (beratende Mitglieder des Aufsichtsrats) wird gestrichen.

Schleswig – Holstein hat z.Zt. die zahlenmäßig größten Aufsichtsräte. Sie waren in der Anfangsphase der Verselbständigung berechtigt. Nach der Bildung des Universitätsklinikums Schleswig - Holstein soll der Aufsichtsrat auf das übliche Maß verkleinert werden, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und die Verfahren zu verschlanken.

Die Streichungen in den Absätzen 5 bis 7 alter Fassung sind Folgeänderungen. Zur Streichung von Absatz 5 Satz 1 alter Fassung siehe Begründung zu Absatz 3 neuer Fassung.

Absatz 3 neuer Fassung

Satz 3 neuer Fassung überträgt dem Land die Entscheidung, welche Sachverständige in den Aufsichtsrat berufen werden. Dies ist der erhöhten Bedeutung des Aufsichtsrats angemessen. Landesintern wird die Landesregierung entscheiden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird einen mit den Rektoren abgestimmten Vorschlag vorlegen.

Satz 4 neuer Fassung ermöglicht, auf Vorschlag der Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter zu bestellen. Vertreter nehmen im Verhinderungsfall an der Sitzung teil. Sie haben kein Stimmrecht, siehe Absatz 2 Satz 4 neuer Fassung.

Zu Nr. 14: § 125 (Chefarztverträge)

siehe dazu die allgemeine Begründung unter 3.)

Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Krankenversorgung, Forschung und Lehre sollen die beiden **Dienstverhältnisse**, nämlich das Dienstverhältnis zwischen **Professorin / Professor und Land** sowie

das Dienstverhältnis zwischen **Chefärztin / Chefarzt und Klinikum**

in der Regel in derselben Rechtsform, das heißt durch privatrechtlichen Vertrag begründet werden. Beide Verträge können, wie bei Leitungsfunktionen üblich, befristet werden. Sie können auch vertraglich aneinander gekoppelt werden. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Regelungen zu beachten. Es ist ausnahmsweise möglich, die Professur im **Beamtenverhältnis** und die Chefarztposition im **privatrechtlichen Dienstverhältnis** zu besetzen.

Die Leitung der Klinik und die Krankenversorgung sind im Verhältnis zum Klinikum eine **Dienstaufgabe** (also keine Nebentätigkeit).

Die Leitung der Klinik und die Krankenversorgung sind im Verhältnis zum Land (zur Professur) eine **Nebentätigkeit**.

Zu Nr. 15: § 126 (Wirtschaftsführung)

Absatz 2 Satz 2 neuer Fassung stellt klar, dass das Klinikum unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Kommission für Ausschreibungen (Amtsblatt für Schleswig – Holstein 2000, S. 123) keinen Einschränkungen durch Vergabebestimmungen des Landes unterliegt. Das geltende Recht regelt dies in Absatz 2, indem es die beiden Klinika von der Geltung des § 55 LHO (öffentliche Ausschreibung) ausnimmt. Absatz 2 Satz 2 neuer Fassung nimmt das Klinikum auch von dem inhaltsgleichen § 16 des Mittelstandsförderungsgesetzes aus.

Absätze 3 und 4 neuer Fassung

Nach geltendem Recht werden die Zuschüsse für Forschung und Lehre an die Universitätsklinika gezahlt. Die Klinika verwalten sie treuhänderisch für die Fakultäten und sind dabei an die Vorgaben (Grundsätze) der Fakultäten gebunden, § 126 Abs. 3 HSG.

Nach § 126 Abs. 3 werden die Zuschüsse für Forschung und Lehre künftig von dem Zuschuss zur Deckung der Trägerkosten des Klinikums getrennt und den Medizinischen Fakultäten gewährt. Die Fakultäten bedienen sich für die Verwaltung der Mittel der Klinikumsverwaltung (Auftragsverwaltung). Beauftragte für den Haushalt sind

nach § 9 Abs. 1 LHO die Dekane. Sie können die Aufgabe auf ein Vorstandsmitglied übertragen.

Es ist aus zwei Gründen notwendig, den Zuschuss für Forschung und Lehre vom Zuschuss zur Deckung der Trägerkosten zu trennen.

Der erste Grund ist die geplante Einführung des Kostennormwerts für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin. Der Zuschuss für die Grundausrüstung von Forschung und Lehre im Klinikum wird nämlich künftig zusammen mit den Zuschüssen für die Vorklinika und für die Lehrkrankenhäuser die Studienplatzkapazität festlegen. Der ungeteilte Zuschuss würde zu politisch nicht gewollten Studienplatzzahlen führen.

Der zweite Grund ist die notwendige Trennung von Zuständigkeit und Verantwortung. Die Fakultäten sind zuständig und verantwortlich für Forschung und Lehre. Der Zuschuss für Forschung und Lehre wird deshalb den Fakultäten gewährt. Der Vorstand des Klinikums ist zuständig und verantwortlich für die Ausgeglichenheit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss. Der Zuschuss zur Deckung der Trägerkosten steht dementsprechend dem Klinikum zu.

Der Investitionskostenzuschuss fließt dem Klinikum zu.

Die Aufteilung des Zuschusses für Forschung und Lehre auf die Fakultäten wird im Landeshaushalt und/oder im Zuweisungsbescheid geregelt. Ein Teil des Zuschusses kann für gemeinsame Projekte der beiden Fakultäten bestimmt werden.

Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre:

- Die Fakultät entscheidet, wofür sie die Mittel für spezielle Projekte einsetzen will, Absatz 3 Satz 7 neuer Fassung. Über die Verwendung des Zuschusses für gemeinsame Projekte entscheiden entweder die beiden Fakultäten oder der gemeinsame Ausschuss.
- Die Fakultät schließt mit dem Klinikum eine Vereinbarung über die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der übrigen Mittel für Forschung und Lehre, § 59a Abs. 6 neuer Fassung. Das Klinikum verpflichtet sich, in den Kliniken und Instituten eine bestimmte Grundausrüstung für Forschung und Lehre vorzuhalten. Die Fakultät verpflichtet sich im Gegenzug, dem Klinikum den

dafür bestimmten Teil des Landeszuschusses zur Verfügung zu stellen. In der Vereinbarung regeln die Vertragspartner, nach welchen Kriterien der Vorstand die Mittel verteilt, wofür die Mittel in den Einrichtungen des Klinikums verwendet werden sollen und wie der Vorstand die Verwendung der Fakultät gegenüber nachweist. Da das Gesetz den Vertragspartnern keine Bindungen auferlegt, können sie auch weitergehende Rechte, z.B. Mitwirkungsrechte der Fakultäten bei Einzelfallentscheidungen vereinbaren. Dies könnte sich für Ausstattungsverhandlungen mit Bewerberinnen und Bewerbern für Professuren empfehlen.

- Zum Zweck erhöhter Transparenz der Verwendung der Mittel von Forschung und Lehre wird Absatz 4 neuer Fassung eingefügt, wonach das Klinikum Methoden der Mittelbewirtschaftung entwickelt, die die gesonderte Ausweisung der Mittel für Forschung, Lehre und Studium und der Mittel für die Krankenversorgung in der erforderlichen Differenzierung ermöglichen.

Diese Vorschrift unterstützt die Vertragspartner bei ihrer Vereinbarung

- zur leistungsbezogenen Mittelverteilung und
- zum Nachweis der Mittelverwendung.

Zu Nr. 16: § 127 (Personal)

Zu Absatz 4 Satz 2: Nach Absatz 4 Satz 1 wird das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, als Personal einer Hochschule eingestellt. Das bedeutet, dass das wissenschaftliche Personal im Dienst des Landes steht. Satz 2 stellt klar, dass das nicht für den Direktor oder die Direktorin einer Abteilung gilt. Nach § 125 Abs. 3 steht der Direktor oder die Direktorin im Dienst des Klinikums.

Zur Streichung von Abs. 7 alter Fassung (Inanspruchnahme des Klinikums für Nebentätigkeiten)

Absatz 7 alter Fassung lautete:

”(7) Dem wissenschaftlichen Personal der Hochschule, das im Bereich des Klinikums tätig ist, darf die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Klinikums für Nebentätigkeiten nur gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts gestattet werden. § 81 Abs. 4 Landesbeamtengesetz sowie

die auf Grund des § 85 Landesbeamtengesetzes über die Entrichtung eines Nutzungsentgelts erlassenen Bestimmungen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Die Vorschrift ist entbehrlich, da der Vorstand mit den Leiterinnen und Leitern von Abteilungen und Sektionen künftig Verträge nach § 125 Abs. 3 und 7 abschließt. Dadurch werden die bisher in Nebentätigkeit aufgeführten Leistungen (z.B. die Behandlung von Privatpatienten) im Verhältnis zum Klinikum zur Dienstaufgabe.

Zu Nr. 17: § 128 (Vereinbarung zwischen Hochschulen und Klinikum oder einer anderen medizinischen Einrichtung)

In den Fällen, in denen die Universitäten Kiel und Lübeck für die medizinische Forschung und Lehre nicht das Klinikum, sondern eine andere medizinische Einrichtung nutzen (siehe Begründung zu Nr. § 97 Abs. 9), müssen die Universitäten und der Träger der medizinischen Einrichtung einen Kooperationsvertrag schließen, in dem sie ihre Rechtsbeziehungen und die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit regeln.

Zu Nr. 19: (§§ 135 bis 137 alter Fassung)

Die §§ 135 bis 137 alter Fassung sind Übergangsvorschriften des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik von 1998 und insoweit überholt. Soweit sie fortdauernde Rechte (z.B. den Übergang des Vermögens nach § 135 Abs. 2 alter Fassung) oder Pflichten begründen (z.B. die Übernahme der Verpflichtungen des Landes nach § 135 Abs. 4), werden sie in Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes übernommen.

Zu Nr. 20: (§ 136 Besitzstandswahrung für Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen des Klinikums)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass § 125 Abs.3 und 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000 S. 416) für die am 31. Dezember 2002 **vorhandenen Direktorinnen und Direktoren** von Abteilungen sowie für die Leiter von Sektionen in Kraft bleibt (Besitzstandswahrung). Das bedeutet z.B., dass sie das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten behalten. Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung wird eine entsprechende Übergangsvorschrift

erhalten.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass **Bewerberinnen und Bewerber auf Professuren** der CAU und MUL ebenfalls das Recht haben, anstelle eines Vertrags nach § 125 Abs. 3 neuer Fassung Nebentätigkeiten nach der HNtVO auszuführen, wenn sie dieses Recht an ihrer Herkunftshochschule hatten. Absatz 1 Satz 2 ist eine Rechtsfolgenverweisung; das Wahlrecht gilt deshalb unabhängig davon, wann eine auswärtige Bewerberin oder ein auswärtiger Bewerber das Recht zur Privatliquidation an seiner Herkunftshochschule erworben hat.

Nach Absatz 2 **können** die Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen sowie die Leiter von Sektionen **des Klinikums** in das neue Recht wechseln und Verträge nach § 125 Abs. 3 neuer Fassung schließen.

Zu Artikel 3 Übergangsvorschriften

Absatz 3: Durch die Zusammenführung der Universitätsklinik Kiel und Lübeck gehen die bestehenden Dienststellen rechtlich unter. Damit gehen auch die bei diesen gebildeten Personalräte unter. Dort abgeschlossene Dienstvereinbarungen treten außer Kraft.

Die Regelung sorgt dafür, dass für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2003 bis zur konstituierenden Sitzung neu zu wählender Personalräte keine personalratslose Zeit eintritt. Ferner wird festgelegt, dass die Dienstvereinbarungen weitergelten.

Absatz 4: Die Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsklinik Kiel und Lübeck sollen bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen ihre Funktion weiter wahrnehmen. Siehe die Begründung zu Nr.11.

Absatz 5: Dasselbe gilt für die vorhandenen Schwerbehindertenvertretungen.

Absatz 6: siehe die Begründung zu Nr. Art. 2 Nr. 19 und 20.

Satz 2 stellt klar, dass die Bauaufgaben des Klinikums – mit Ausnahme der Bauherrenaufgabe – bis zum 30. Juni 2004 kraft Gesetzes von der Gebäudemanagement Schleswig – Holstein wahrgenommen werden.

Zu Artikel 4 bis 6 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, des Gesetzes über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein und des Verwaltungskostengesetzes)

Folgeänderungen durch die Umbenennung der Universitätsklinika Kiel und Lübeck in Universitätsklinikum Schleswig – Holstein.